

„Makler sind nicht kompatibel“

INTERVIEW. Wer darf im Bereich der bAV rechtlich beraten und wer haftet für fehlerhafte Auskünfte? Professor Martin Henssler gibt Antworten.

Redaktion: Einige Maklerunternehmen haben die Zulassung zum Rentenberater nach Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erhalten. Wie beurteilen Sie dies, Makler und Rentenberater in einem?

Prof. Martin Henssler: Zunächst ist klar zwischen der Makler- und Vermittlertätigkeit auf der einen und der Versicherungsberatung auf der anderen Seite zu unterscheiden. Die zugelassenen Versicherungsberater zeichnen Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und insbesondere ein Provisionsannahmeverbot aus. Daher ist diese Erlaubnis kompatibel mit der des Rentenberaters. Anders bei der Makler- und Vermittlertätigkeit: Hier steht das Eigeninteresse, ein bestimmtes Produkt zu verkaufen und daraus Provisionen zu generieren, im Vordergrund. Aufgrund der abstrakt generellen Gefahr einer Interessenkollision geht das Gesetz ganz eindeutig davon aus, dass diese Berufe nicht mit dem des Rentenberaters vereinbar sind.

Redaktion: Dennoch wurden Zulassungen an Maklerunternehmen erteilt?

Henssler: Das kann ich mir nur durch Unkenntnis der zuständigen Behörden erklären. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich eindeutig: Die Versicherungsmaklertätigkeit ist ausdrücklich untersagt. Möglicherweise wurde diese gesetzliche Wertung nicht berücksichtigt. Momentan bemüht sich das Justizministerium aber um eine Harmonisierung der Registrierungspraxis.

Redaktion: Der § 5 RDG erlaubt Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung. Ist



Prof. Dr. Martin Henssler

ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln.

so die rechtliche Beratung in der bAV von Maklern und Vermittlern zulässig?

Henssler: Nein. Für die Nebenleistung ist denklogisch eine zulässige Haupttätigkeit Voraussetzung. Hierfür darf aber nach § 4 RDG gerade keine Interessenkollision bestehen. Ist also die Haupttätigkeit schon nach § 4 verwehrt, kann die Rentenberatung keine zulässige Nebentätigkeit sein. Aktuell hat aber das Oberlandesgericht Karlsruhe zur Rechtsberatung als Nebenleistung eines Maklers entschieden: Er sei – als zulässige Nebenleistung – dazu berechtigt, über die Fragen der Sozialversicherung zu beraten, die für den Kunden bei Altersversorgung eine Rolle spielen könnten. Leider befasst sich das Gericht nicht mit dem Problem der Interes-

senkollision. Das Urteil kann man daher nicht als abschließendes Votum ansehen.

Redaktion: In §§ 61 ff. Versicherungstragsgesetz (VVG) sind Informationspflichten des Versicherungsvermittlers genannt. Lässt sich daraus eine rechtliche Beratung ableiten?

Henssler: Makler und Vermittler erbringen wichtige Dienstleistungen, und natürlich müssen die Pflichten aus §§ 61 ff VVG erfüllt werden. Da mag es eine gewisse Grauzone geben. Der Vermittler oder Makler kann bei der ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Tätigkeit nicht allein deshalb gegen das RDG verstoßen, weil er gleichzeitig gesetzlich geforderte Informationspflichten erfüllt. Aber weitergehende Befugnisse, die das RDG einschränken, kann diese Vorschrift nicht begründen. Eine andere Lösung wäre, über das Provisionsinteresse und mögliche Abhängigkeiten aufzuklären. Gerade dieses Modell wurde im Gesetzgebungsverfahren zum RDG verworfen.

Redaktion: Wer haftet für eine fehlerhafte, einseitige Beratungsleistung?

Henssler: Beim Makler ist der zugrundeliegende Vertrag nach §134 BGB nichtig. Wenn sich die abstrakt generelle Gefahr einer Interessenkollision realisiert, sind auch Schadensersatzansprüche möglich. Inwiefern dies auf den Versicherungsvertrag durchschlägt, ist im jeweiligen Einzelfall zu klären. ■

Das Interview führte **Michael Miller**.